

**295. Baute, § 149.** In Sachen des J. Steiger, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 21. September 1928 bewilligte die Bausektion I des Stadtrates Zürich J. Steiger-Haas, in Zürich, einen Dachstockumbau mit Einrichtung einer Dreizimmerwohnung in seinem Hause Steinhaldenstraße 39, in Zürich-Enge, knüpfte an die Bewilligung jedoch die Bedingung, daß die Laufbreite der Treppe bis zum Dachstock wenigstens 1,20 m betragen müsse.

B. Am 17./19. Oktober 1928 ersuchte Architekt Müri, in Zürich, namens des Bauherrn die Bausektion I des Stadtrates Zürich um die Bewilligung, die Treppe vom Parterre bis zum Dachstock in einer Breite von nur 1,10 m erstellen zu dürfen. Das Treppenhaus habe allerdings eine lichte Breite von 2,50 m; allein der Bauherr hätte den unter der Treppe sich befindlichen Eingang gerne 1,30 m breit ausgeführt, sodaß für die Treppe nur noch eine Laufbreite von 1,10 m samt Wange übrig bliebe. Es handle sich nicht um die Einrichtung einer 2. Wohnung, sondern um die Erweiterung eines Einfamilienhauses.

C. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich übermittelte diese sich als Ausnahmegesuch charakterisierende Eingabe am 30. Januar/1. Februar 1929 der Baudirektion mit dem Antrag auf Zustimmung. Es handle sich in der Tat um ein Einfamilienhaus, in dem wegen des Fehlens eines Treppenabschlusses im I. Stock kaum je eine selbständige 2. Wohnung eingerichtet werde.

Es kommt in Betracht:

Das in Frage stehende Haus wird durch den projektierten Dachstockumbau dreigeschossig. Wie die Bausektion I des Stadtrates Zürich richtig bemerkt, wird jedoch infolge Fehlens eines Treppenhausabschlusses im I. Stockwerk wohl kaum mit der Einrichtung einer 2., an eine mehrköpfige Familie zu vermietende Wohnung gerechnet werden müssen; es darf davon ausgegangen werden, daß wohl nur die Abgabe dieser Räume an einzelstehende Personen in Frage kommt. Unter diesen Umständen dürfte eine Treppenbreite von nur 1,10 m genügen.

Zu rügen ist dagegen die eigenmächtige Bauausführung vor erteilter Ausnahmegewilligung. Der Gesuchsteller und sein Vertreter werden darauf aufmerksam gemacht, daß in ähnlichen Fällen in Zukunft entsprechend der konstanten Praxis des Regierungsrates ein Ausnahmegesuch allein schon wegen eigenmächtigen Vorgehens abgewiesen werden müßte.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. J. Steiger-Haas, in Zürich, wird für den projektierten Dachstockumbau in seinem Hause Steinhaldenstraße 39, in Zürich-Enge, gemäß den vorgelegten Plänen und entsprechend der Baubewilligung der Bausektion I des Stadtrates Zürich



Nr. 2609 vom 21. September 1928 eine Ausnahmebewilligung von § 89 des Baugesetzes (Reduktion der Treppenbreite auf 1,10 m) erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt H. Müri, Pfirsichstraße 1, in Zürich 6, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.